

### **Anlage 3 - Vertragsentwurf**

(Zum Verbleib beim Bieter bestimmt! Nicht mit dem Angebot einreichen!)

#### **Entwurf Dienstleistungsvertrag (für ein Mengenpaket von 12.500 t/a)**

Dieser Entwurf beschreibt die von den Bietern zu berücksichtigenden Mindestbedingungen.

Die Stadtreinigung Dresden GmbH

- nachstehend "Auftraggeber" genannt -

und

die/der **XXX**

- nachstehend "Auftragnehmer" genannt -

schließen folgenden

#### **Vertrag über die Übernahme, den Transport und die Behandlung/Verwertung von unbehandelten Abfällen aus dem Gebiet der Landeshauptstadt Dresden**

##### **§ 1**

##### **Gegenstand des Vertrags**

1. Der Auftragnehmer übernimmt als beauftragter Dritter im Sinne des § 22 KrWG für den Auftraggeber die Durchführung des Transports und der Behandlung/ Verwertung der vertragsgemäß an der Umladestation des Auftraggebers bzw. dessen Beauftragten bereitgestellten Abfälle. Gegenstand des Vertrages ist ein Mengenpaket von 12.500 t pro Jahr. Zum Leistungsgegenstand gehört auch die Entsorgung bzw. Vermarktung der bei der Behandlung/Verwertung anfallenden Output-Fraktionen (Behandlungsreste, Wertstoffe usw.).

(Zum Verbleib beim Bieter bestimmt! Nicht mit dem Angebot einreichen!)

2. Grundlage für die Leistungserbringung sind die Bestimmungen dieses Vertrags, die Leistungsbeschreibung, das Angebot des Auftragnehmers vom **TT.MM.JJJJ** [*Hinweis: wird bei Vertragsabschluss ergänzt*] einschließlich der Anhänge zum Angebot sowie der Leitfaden entsprechend den Vergabeunterlagen [und der/den allgemeinen Bieterinformation(en) sowie den Ergänzungen und Aufklärungen zum Angebot]. Ergänzend gelten die Bestimmungen der VOL/B in der Fassung vom 05. August 2003 sowie die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die des BGB. Für den Fall von Widersprüchen gelten nacheinander dieser Vertrag, die Leistungsbeschreibung einschließlich Anhänge, das Angebot einschließlich Anhänge und im Übrigen § 1 Nr. 2 lit. b) bis lit. f) VOL/B.

## § 2

### **Rechte und Pflichten des Auftragnehmers**

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung notwendigen Maßnahmen durchzuführen bzw. die Durchführung zu gewährleisten. Die erforderlichen Maßnahmen ergeben sich aus diesem Vertrag, der Leistungsbeschreibung und dem Angebot. Die Anforderungen aus den nachfolgenden Absätzen gelten auch für die Leistungserbringung durch Unterauftragnehmer.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die technischen Voraussetzungen für die Leistungserbringung zu schaffen und die erforderlichen technischen Einrichtungen zu stellen. Der Auftragnehmer hat ferner das für die Leistungserbringung erforderliche sach- und fachkundige Personal zu stellen und fachlich zu schulen.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Tätigkeit so zu gestalten, dass eine den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Leistungserbringung und eine möglichst umgehende Mängelbeseitigung möglich sind.
4. Um eine fortlaufende Qualitätssicherung der Entsorgungsdienstleistungen zu gewährleisten, verpflichtet sich der Auftragnehmer, sich Qualitätssicherungsverfahren im Sinne der Entsorgungsfachbetriebeverordnung für die im Rahmen der Eignungsprüfung genannten Tätigkeiten, Abfallarten und Standorte zu unterziehen und die Zertifizierung regelmäßig - entsprechend der diesbezüglichen Vorgaben - zu wiederholen und aufrecht zu erhalten.

Vom Auftragnehmer ist sicherzustellen und auf Anforderung des Auftraggebers nachzuweisen, dass die im Rahmen der Eignungsprüfung genannte Zertifizierung

(Zum Verbleib beim Bieter bestimmt! Nicht mit dem Angebot einreichen!)

nach der Entsorgungsfachbetriebeverordnung für den zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe noch nicht zertifizierten Standort bis zum Leistungsbeginn erteilt ist und vorliegt.

5. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber zu Kontrollzwecken auf Verlangen Zugang zur Behandlungs-/Verwertungsanlage ein. Der Auftraggeber ist nach Anmeldung am vorherigen Werktag zum Betreten der Anlage berechtigt.
6. Die Durchführung der Leistung gemäß § 1 Abs. 1 sowie weitergehende Pflichten des Auftragnehmers sind in der Leistungsbeschreibung geregelt, die vollumfänglich Inhalt des Vertrages ist.
7. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Behandlung/Verwertung der vom Auftraggeber bereitgestellten Abfälle jederzeit entsprechend den in der Leistungsbeschreibung definierten Anforderungen durch einen Ausfallverbund abzusichern.

Der Ausfallverbund ist dem Auftraggeber nach Zuschlagserteilung in geeigneter Form nachzuweisen. Eine Änderung in Bezug auf den Ausfallverbund während der Vertragslaufzeit ist dem Auftraggeber rechtzeitig anzuzeigen.

8. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen Arbeitnehmern bei der Ausführung der vertraglich geschuldeten Leistungen Arbeitsbedingungen zu gewähren, die mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entsprechen, an den der Auftragnehmer auf Grund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) gebunden ist. Satz 1 gilt entsprechend für Beiträge an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 5 Nr. 3 AEntG sowie für andere gesetzliche Bestimmungen über Mindestentgelte.
9. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Beschäftigten auf die Möglichkeit von Kontrollen nach § 3 Abs. 2 hinzuweisen. Der Auftragnehmer ist weiterhin verpflichtet, vollständige und prüffähige Unterlagen zur Vornahme der Kontrollen nach § 3 Abs. 2 bereitzuhalten und auf Verlangen dem Auftraggeber unverzüglich vorzulegen.
10. Der Auftragnehmer sichert zu, dass die Energieeffizienz der auftragsgegenständlich eingesetzten Entsorgungsanlage(n) pro Kalenderjahr (gewichtet über die pro Anlage behandelten/verwerteten leistungsgegenständlichen Abfallmengen) einen R1-Wert von  nicht unterschreiten werden. Zur Anwendung dieser Regelung wird auf die Vergabeunterlagen, insbesondere Ziffer 4.2 des Leitfadens, verwiesen.

**§ 3****Rechte und Pflichten des Auftraggebers**

1. Der Auftraggeber ist berechtigt, die dem Auftragnehmer übertragenen Aufgaben zu überwachen und notwendige Anordnungen zu treffen. Der Auftraggeber benennt spätestens nach Vertragsschluss einen festen Ansprechpartner sowie einen weiteren Ansprechpartner für alle Belange der Leistungsdurchführung.
2. Der Auftraggeber ist ferner berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen des § 2 Abs. 8 bis 9 sowie des § 4 Abs. 5 zu kontrollieren und dabei Einsicht in die Entgeltabrechnungen, die die zur Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistung eingesetzten Beschäftigten des Auftragnehmers und des Unterauftragnehmers betreffen, in die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeträgen sowie in die zwischen dem Auftragnehmer und seinen Nachunternehmern abgeschlossenen Verträge zu nehmen.
3. Der Auftraggeber ist darüber hinaus berechtigt, die Einhaltung des vom Auftragnehmer gemäß § 2 Abs. 10 zugesicherten R1-Wertes zu kontrollieren. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber dazu Zugang zu allen in diesem Zusammenhang relevanten Daten und Informationen zu gewähren sowie Kopien/Ausdrucke der Daten und Informationen zu überlassen.
4. Die in den vorstehenden Absätzen genannten Rechte sind dem Auftraggeber auf dessen Verlangen unverzüglich einzuräumen. Der Auftraggeber kann sein Kontrollrecht nach Absatz 2 und 3 auch durch eine von ihm zu bestimmende Wirtschaftsprüfungs- oder Beratungsgesellschaft ausüben. In diesem Fall wird der Auftragnehmer dieser Wirtschaftsprüfungs- oder Beratungsgesellschaft die gleichen Einsichts- und Zugangsrechte gewähren wie dem Auftraggeber und dieser die notwendigen und zweckdienlichen Auskünfte unverzüglich erteilen sowie dieser Kopien/Ausdrucke der Daten und Informationen unverzüglich überlassen.

Die Kosten für die Überprüfung trägt der Auftragnehmer, wenn die Prüfung eine Verletzung des § 2 Abs. 8 bis 10 bzw. des § 4 Abs. 5 dieses Vertrags ergibt. Hat der Auftragnehmer die Verletzung nicht zu vertreten oder liegt keine Verletzung vor, gehen die Kosten für die Überprüfung zu Lasten des Auftraggebers.

## **§ 4**

### **Erteilung von Unteraufträgen an Dritte**

1. Der Auftragnehmer hat bei der Vergabe von Unteraufträgen die Regeln über die Berücksichtigung mittelständischer Interessen (§ 97 Abs. 4 GWB) einzuhalten. Er ist insbesondere verpflichtet:
  1. bevorzugt kleine und mittlere Unternehmen zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrags zu vereinbaren ist,
  2. Unterauftragnehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,
  3. den Unterauftragnehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber vereinbart sind.
  4. bei der Weitergabe von Dienstleistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B) zum Vertragsbestandteil zu machen.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, spätestens bei Beginn der Auftragsausführung die Namen, die Kontaktdaten und die gesetzlichen Vertreter seiner Unterauftragnehmer und jede im Rahmen der Auftragsausführung eintretende Änderung auf der Ebene der Unterauftragnehmer dem Auftraggeber mitzuteilen.
3. Der Auftragnehmer darf sich nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers anderer Unterauftragnehmer als der, die er bereits im Rahmen des Vergabeverfahrens benannt hat, bedienen. Die nachträgliche Beauftragung eines Unterauftragnehmern darf nicht zu einer wesentlichen Änderung des Vertrages führen.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vor der Unterbeauftragung Art und Leistungen sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft des zusätzlichen Unterauftragnehmern schriftlich bekanntzugeben und die Zustimmung des Auftraggebers in Textform einzuholen. Der Auftraggeber kann die Zustimmung zur nachträglichen Einschaltung von Unterauftragnehmern von einer vorherigen Eignungsprüfung abhängig machen und hierzu die Vorlage entsprechender Nachweise verlangen.

(Zum Verbleib beim Bieter bestimmt! Nicht mit dem Angebot einreichen!)

4. Der Auftragnehmer haftet für die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag auch für den Unterauftragnehmer und dessen Personal im vollen Umfang, ungeachtet etwaiger Regelungen im Unterbeauftragungsvertrag.
5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Unterauftragnehmern vertraglich die Einhaltung der für den Auftragnehmer gem. § 2 Abs. 8 und 9 und § 3 Abs. 2 geltenden Pflichten aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten durch den Unterauftragnehmer zu überwachen. Dem Auftraggeber ist dabei durch den Auftragnehmer gegenüber dem Unterauftragnehmer das Recht einzuräumen, Einsicht in die Entgeltabrechnungen, Unterlagen und Verträge des Nachunternehmers im Sinne des § 3 Abs. 2 zu nehmen.
6. Die vorgenannten Bestimmungen gelten für die Beauftragung eines Unterunterauftragnehmers durch den Unterauftragnehmer entsprechend. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Einhaltung der Absätze 1 bis 5 auch durch den Unterauftragnehmer sicherzustellen.

## § 5

### **Verkehrssicherungspflicht, Haftung**

1. Die Verkehrssicherungspflicht geht mit der Übernahme der bereitgestellten Abfälle auf den Auftragnehmer über.
2. Die Haftung richtet sich, soweit in den Absätzen 3 bis 5 nichts anderes bestimmt ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zum Abschluss einer Betriebs- und einer Umwelthaftpflichtversicherung mit Deckungssummen pro Schadensfall in jeweils mindestens folgender Höhe:

Vermögensschäden:                    1,0 Mio. €

Personen- und Sachschäden:        2,5 Mio. €

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vorgenannten Versicherungen für die Laufzeit dieses Vertrages aufrechtzuerhalten. Die Haftpflichtversicherungen sind dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

3. Wird der Auftraggeber von Dritten wegen Schäden, die bei der Vertragserfüllung vom Auftragnehmer verursacht worden waren, erfolgreich in Anspruch genommen, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber freizustellen.

(Zum Verbleib beim Bieter bestimmt! Nicht mit dem Angebot einreichen!)

4. Der Auftragnehmer haftet nicht für Eingriffe in die regelmäßige Arbeitsleistung durch höhere Gewalt wie insbesondere Krieg, kriegsähnliche Ereignisse und Naturkatastrophen.
5. Führt der Auftragnehmer aus einem Grund, den er zu vertreten hat, die Leistung ganz oder teilweise nicht durch, kann der Auftraggeber nach erfolglosem Ablauf einer von ihm gesetzten Nachfrist die Leistungen in eigener Regie oder von Dritten ausführen lassen. Die hierbei entstehenden Kosten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber zu erstatten.

## § 6

### Leistungsentgelte, Preisanpassung

*[Hinweis: Die nachfolgenden Regelungen werden im endgültigen Vertrag auf der Grundlage des Angebots des Auftragnehmers formuliert bzw. angepasst]*

1. Der Auftragnehmer erhält vom Auftraggeber für die vertragsgemäße Erbringung der Leistungen nachfolgende Nettoentgelte, jeweils zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer:

Für Mengenpaket (I) von 12.500 t

Transportentgelt - pro abgefahrener t  €t

Behandlungs-/Verwertungsentgelt - pro behandelte/verwertete t  €t

Für Mengenpaket (II) von 12.500 t

Transportentgelt - pro abgefahrener t  €t

Behandlungs-/Verwertungsentgelt - pro behandelte/verwertete t  €t

Als Ermittlungsgrundlage für die Entgelte sind die Wiegestatistiken/Wiegescheine der Umladestation Dresden (Output-Verwiegung) heranzuziehen.

Das Behandlungs-/Verwertungsentgelt für die definierte Mengenuntergrenze (gemäß Ziff. 4 der Leistungsbeschreibung) wird dem Auftragnehmer unabhängig von der tatsächlichen Mengenentwicklung - im Sinne einer Pauschale - auch dann gezahlt, wenn die tatsächlich zu behandelnde/ zu verwertende Menge (bezogen auf

(Zum Verbleib beim Bieter bestimmt! Nicht mit dem Angebot einreichen!)

das Kalenderjahr, bei Vertragsverlängerungsoptionen anteilig) die Mengenuntergrenze unterschreitet.

2. Für den Fall, dass die tatsächliche Abfallmenge unter die Mindestmenge fällt, gilt folgendes:

Erlöse, welche der Auftragnehmer infolge des Ausgleichs der Mengendifferenz am Markt erzielt (marktgängige Konditionen), sind dem bis zur Mengenuntergrenze zu zahlenden Behandlungsentgelt gegenzurechnen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich bei Unterschreiten der Mindestmenge ernsthaft und nachhaltig zu bemühen, die vom Auftraggeber nicht genutzten Kapazitäten anderweitig zu vermarkten. Diesbezügliche Akquisitionstätigkeiten und die dadurch erzielten Umsätze, sind dem Auftraggeber in geeigneter Form nachzuweisen.

3. Die Transportentgelte gemäß Absatz 1 können jährlich zum 01.01. (erstmalig zum 01.01.2026) entsprechend den nachstehenden Preisgleitklauseln angepasst werden.

Die jährliche Anpassung der Entgelte muss vom Auftraggeber oder vom Auftragnehmer bis zum 30. September des laufenden Jahres (erstmalig bis zum 30. September 2025) für das Folgejahr beim jeweils anderen Vertragspartner angezeigt werden. Erfolgt eine entsprechende Anzeige nicht, gelten die für das laufende Jahr festgelegten Entgelte weiter.

Zur Anpassung der Entgelte für das jeweilige Folgejahr werden die Veränderungen der einzelnen Indizes wie folgt ermittelt:

Indexstand des jeweiligen Jahres (Mittelwert der Indizes von Juli Vorjahr bis Juni lfd. Jahr)

Indexstand Basisjahr (Mittelwert der Indizes von Juli 2023 bis Juni 2024)

*Beispiel:*

*Der Indexstand des jeweiligen Jahres im Hinblick auf eine Anpassung für das Jahr 2026 (erstmalige Anpassung) ermittelt sich somit auf der Grundlage der Mittelwerte der Indizes vom Juli 2024 bis Juni 2025.*

Ergibt sich eine Veränderung des jeweiligen Entgeltes von weniger als 3,0 % gegenüber dem laufenden Jahr, so kommt die Preisgleitklausel nicht zur Anwendung (Bagatellklausel).

(Zum Verbleib beim Bieter bestimmt! Nicht mit dem Angebot einreichen!)

Die **Preisgleitklausel für die Transportentgelte** ist durch folgende Indizes und Gewichtungen definiert:

<u>Index- Nr.</u>	<u>Index-Bezeichnung</u>	<u>Gewichtung</u>
1.	ohne Veränderung	X %
2.	Transportkosten Preisindex lt. Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen, Deutschland, Güterbeförderungsleistungen im Straßenverkehr, CPA08-4941	X %
3.	<b>Summe</b>	<b>100,00 %</b>

4. Die Behandlungs-/Verwertungsentgelte gemäß Absatz 1 können jährlich zum 01.01. (erstmalig zum 01.01.2029) entsprechend den nachstehenden Preisgleitklauseln angepasst werden.

Die jährliche Anpassung der Entgelte muss vom Auftraggeber oder vom Auftragnehmer bis zum 30. September des laufenden Jahres (erstmalig bis zum 30. September 2028) für das Folgejahr beim jeweils anderen Vertragspartner angezeigt werden. Erfolgt eine entsprechende Anzeige nicht, gelten die für das laufende Jahr festgelegten Entgelte weiter.

Zur Anpassung der Entgelte für das jeweilige Folgejahr werden die Veränderungen der einzelnen Indizes wie folgt ermittelt:

Indexstand des jeweiligen Jahres (Mittelwert der Indizes von Juli Vorjahr bis Juni lfd. Jahr)

Indexstand Basisjahr (Mittelwert der Indizes von Juli 2026 bis Juni 2027)

**Beispiel:**

*Der Indexstand des jeweiligen Jahres im Hinblick auf eine Anpassung für das Jahr 2029 (erstmalige Anpassung) ermittelt sich somit auf der Grundlage der Mittelwerte der Indizes vom Juli 2027 bis Juni 2028.*

Ergibt sich eine Veränderung des jeweiligen Entgeltes von weniger als 3,0 % gegenüber dem laufenden Jahr, so kommt die Preisgleitklausel nicht zur Anwendung (Bagatellklausel).

Die **Preisgleitklausel für die Behandlungs-/Verwertungsentgelte** ist durch folgende Indizes und Gewichtungen definiert:

<u>Index- Nr.</u>	<u>Index-Bezeichnung</u>	<u>Gewichtung</u>
-------------------	--------------------------	-------------------

### Anlage 3 - Vertragsentwurf

(Zum Verbleib beim Bieter bestimmt! Nicht mit dem Angebot einreichen!)

1.	ohne Veränderung	X %
2.	Personalkosten (Preisindex lt. Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Index der Arbeitskosten je geleistete Stunde, "Wasserversorg., Entsorg., Beseitig. v. Umweltverschm.", Originalwerte, Deutschland gesamt)	X %
3.	Maschinenbauerzeugnisse (Preisindex lt. Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Index Erzeugerpreise gewerblicher Produkte Deutschland insgesamt, Maschinenbauerzeugnisse, z. Zt. Nr. GP19-28)	X %
4.	Strom (Einspeisung) (Preisindex lt. Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Index Erzeugerpreise gewerblicher Produkte Deutschland insgesamt, Elektrischer Strom, Börsenpreis, z. Zt. Nr. GP19-351115300)	X %
5.	Fernwärme (Einspeisung) (Preisindex lt. Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Index Erzeugerpreise gewerblicher Produkte Deutschland insgesamt, Fernwärme, z. Zt. Nr. GP19-35301)	X %
<hr/> <b>6. Summe</b>		<b>100,00 %</b>

5. Die dem Auftragnehmer tatsächlich für die Behandlung/Verwertung der aus-  
geschriebenen Abfälle anfallenden CO<sub>2</sub>-Kosten (ohne Monitoring- und Transaktions-  
kosten) werden vom Auftraggeber erstattet. Hierfür hat der Auftragnehmer die ihm  
tatsächlich entstandenen CO<sub>2</sub>-Kosten nachzuweisen.

Vom Auftraggeber werden maximal jene CO<sub>2</sub>-Kosten erstattet, welche sich unter  
Zugrundelegung der Standardwerte nach Anlage 2, Teil 5 EBeV 2030 (ohne Moni-  
toring- und Transaktionskosten) ergeben.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zur Überprüfung der tatsächlich angefallenen  
CO<sub>2</sub>-Kosten einer gesetzlich oder durch entsprechende Vereinbarung zur Ver-  
schwiegenheit verpflichteten Beratungs- oder Prüfungsgesellschaft zu diesem  
Zweck Einblick in die zur Beurteilung erforderlichen Geschäftsgrundlagen (Jahres-  
abschlüsse, Buchungsunterlagen, Verträge, Rechnungen etc.) zu gewähren.

Der Auftragnehmer erhält im laufenden Jahr Abschlagszahlungen auf Grundlage  
der BEHG-Kosten des Vorjahres.

(Zum Verbleib beim Bieter bestimmt! Nicht mit dem Angebot einreichen!)

**§ 7**

**Abrechnung**

1. Die Abrechnung des Auftragnehmers mit dem Auftraggeber erfolgt monatlich bis zum 15. Kalendertag des laufenden Monats rückwirkend für den Vormonat (=Abrechnungsmonat).

Die Abrechnung ist entsprechend der Entgeltstruktur des Leistungsverzeichnisses zu gliedern. Die CO<sub>2</sub>-Kosten sind gesondert auszuweisen.

2. Sofern zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer im Einvernehmen nichts Abweichendes geregelt wird, gilt für die monatliche Abrechnung des Behandlungs-/Verwertungsentgeltes Folgendes:

Falls die monatsanteilige, kumulierte Mengenuntergrenze nicht unterschritten wird, ermittelt sich das monatliche Behandlungs-/Verwertungsentgelt aus dem Angebotspreis und der Monatsmenge.

Falls die monatsanteilige, kumulierte Mengenuntergrenze unterschritten wird, ermittelt sich das monatliche Behandlungs-/Verwertungsentgelt aus dem Angebotspreis und der monatsanteiligen Mengenuntergrenze (1/12 der Mengenuntergrenze für ein ganzes Jahr).

Bei einem unterjährigen Wechsel von einer Überschreitung zu einer Unterschreitung der kumulierten, monatsanteiligen Mengenuntergrenze oder umgekehrt, sind die Über-/Unterschreitungen der Vormonate anzurechnen (vgl. nachfolgendes Beispiel – Monate 3 und 10).

Monat	monatlich gelieferte Menge (t)	gelief. Menge kumuliert (t)	monatliche Mengenunter- grenze (t)	Mengen- untergrenze kumuliert (t)	monatlich abzurechnende Menge (t)	abzurechnende Menge kumuliert (t)
1	900	<b>900</b>	885	<b>885</b>	900	<b>900</b>
2	900	<b>1.800</b>	885	<b>1.771</b>	900	<b>1.800</b>
3	850	<b>2.650</b>	885	<b>2.656</b>	856	<b>2.656</b>
4	875	<b>3.525</b>	885	<b>3.542</b>	885	<b>3.542</b>
5	875	<b>4.400</b>	885	<b>4.427</b>	885	<b>4.427</b>
6	875	<b>5.275</b>	885	<b>5.313</b>	885	<b>5.313</b>
7	875	<b>6.150</b>	885	<b>6.198</b>	885	<b>6.198</b>
8	900	<b>7.050</b>	885	<b>7.083</b>	885	<b>7.083</b>
9	905	<b>7.955</b>	885	<b>7.969</b>	885	<b>7.969</b>
10	910	<b>8.865</b>	885	<b>8.854</b>	896	<b>8.865</b>
11	915	<b>9.780</b>	885	<b>9.740</b>	915	<b>9.780</b>
12	920	<b>10.700</b>	885	<b>10.625</b>	920	<b>10.700</b>
<b>Gesamt</b>	<b>10.700</b>		<b>10.625</b>		<b>10.700</b>	

(Zum Verbleib beim Bieter bestimmt! Nicht mit dem Angebot einreichen!)

3. Zahlungen werden spätestens 30 Tage nach Eingang der prüffähigen Abrechnung bargeldlos geleistet. Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag der Hingabe oder Absendung des Auftrags an die Post oder das Geldinstitut.
4. Der Auftraggeber ist berechtigt, mit etwaigen Gegenforderungen gegenüber dem Auftragnehmer aufzurechnen. Der Auftragnehmer kann nur mit vom Auftraggeber anerkannten oder rechtskräftigen Forderungen aufrechnen.

## **§ 8**

### **Sicherheiten, Bürgschaft**

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Erfüllung der Leistungen nach diesem Vertrag entsprechende Sicherheiten i. S. von § 18 VOL/B, nach Maßgabe der folgenden Absätze, zu leisten. Sie erstrecken sich auf die vertragsgemäße Ausführung aller Leistungen einschließlich Abrechnung, Gewährleistung und Schadensersatz sowie auf die Erstattung von Überzahlungen.
2. Der Auftragnehmer hat als Sicherheit eine Bürgschaft von einem in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer binnen einer Frist von 15 Tagen nach Vertragsschluss zu stellen. Die Höhe der Bürgschaft beträgt €150.000,-- pro Mengenpaket von 12.500 t.
3. Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag in einer Urkunde zu stellen. Die Bürgschaftsurkunde hat folgende Erklärung des Bürgen zu enthalten:
  - der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht,
  - auf die Einrede der Anfechtung und der Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet,
  - die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe der Bürgschaftsurkunde.

Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechnung erfasst jedoch nicht die Fälle, in denen die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

(Zum Verbleib beim Bieter bestimmt! Nicht mit dem Angebot einreichen!)

4. Die Urkunde über die Bürgschaft wird nach Beendigung des Vertragsverhältnisses entsprechend dem völligen oder teilweisen Wegfall des Sicherungszweckes unverzüglich zurückgegeben.

## § 9

### Vertragsstrafen

1. Nachfolgend sind strafbewehrte Pflichtverletzungen aufgeführt:

Nr.	Pflichtverletzung	Höhe der Vertragsstrafe
1	Nichtzertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb im Vertragszeitraum gemäß den Vorgaben	1.000 € pro angefangenem Monat, höchstens 10.000 € pro Jahr
2	Verletzung der Pflicht zur Schaffung und zum Nachweis eines ausreichenden Versicherungsschutzes und der damit in Verbindung stehenden Mitteilungspflicht	bis zu 5.000 € Einzelfall
3	Beauftragung von Unterauftragnehmern mit der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen ohne die erforderliche Zustimmung des Auftraggebers gem. § 4 Abs. 3 dieses Vertrages	bis zu 5.000 € pro Einzelfall
4	Beteiligung an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung i. S. d. GWB in Bezug auf die Vergabe	bis zu 3% derjenigen Abrechnungssumme (netto), welche der Auftraggeber bis zu dem Zeitpunkt des Nachweises dieser Beteiligung bereits an den Auftragnehmer als Entgelt gezahlt hat. Mindestens jedoch 10.000 €
5	Nichtabholung der vom Auftraggeber an der Umladestation bereitgestellten Mengen innerhalb der von Auftraggeber gesetzten Frist	bis zu 500 € pro Abholung und Tag der Fristenüberschreitung

(Zum Verbleib beim Bieter bestimmt! Nicht mit dem Angebot einreichen!)

6	Nicht erfolgter Nachweis des Ausfallverbundes gem. § 2 Abs. 7 dieses Vertrages	bis zu 1.000 € pro angefangenem Monat
7	Unterschreitung des für die auftragsgegenständlich eingesetzten Entsorgungsanlage(n) zugesagten R1-Werte gemäß § 2 Abs. 10 i.V.m. mit Ziffer 4.2 des Leitfadens.	Die Höhe der Vertragsstrafe wird vom Auftraggeber nach billigem Ermessen (in Abhängigkeit von der Höhe der Überschreitung des zugesicherten R1-Wertes) festgesetzt. Die Höhe kann im Streitfall vom zuständigen Gericht geprüft werden.

2. Begeht der Auftragnehmer eine oder mehrere vorstehende Pflichtverletzungen, ist der Auftraggeber berechtigt, jeweils eine Vertragsstrafe in der dort genannten Höhe zu verlangen, es sei denn der Auftragnehmer hat die Erfüllung der jeweiligen Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Ausgeschlossen sind Fälle höherer Gewalt. Weiter gilt:

Für die Vertragsstrafen nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 5 und 6 gilt dies nur, wenn der Auftragnehmer der jeweiligen Pflichtverletzung nicht innerhalb einer angemessenen Frist, die der Auftraggeber ihm gesetzt hat, vollständig Abhilfe schafft.

3. Die Summe der jährlichen Vertragsstrafen nach Absatz 1 ist insgesamt auf 5 % der jährlichen Netto-Auftragssumme begrenzt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, eine angemessene Herabsetzung der Vertragsstrafe zu verlangen, wenn der Sicherheitsbetrag 5% der bei Vertragsende abgerechneten Leistungsentgelte übersteigt.
4. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung der Vertragsstrafe auch dann verpflichtet, wenn der Verstoß von einem durch ihn eingesetzten Unterauftragnehmer begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß weder kannte noch kennen musste.
5. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
6. Ergänzend finden die §§ 339 bis 345 BGB Anwendung.

**§ 10****Geheimhaltung**

Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, auch über den Zeitraum des Vertragsverhältnisses hinaus, die vom anderen Vertragspartner schriftlich oder mündlich erhaltenen vertraulichen Informationen und Kenntnisse wie eigene Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und nur für Vertragszwecke zu benutzen. Jeder Vertragspartner ist jedoch berechtigt, in Bezug auf das Vertragsverhältnis externe Prüfer oder Berater einzubeziehen, sofern hierbei die Geheimhaltung gewährleistet ist.

**§ 11****Laufzeit des Vertrags und Kündigung**

1. Die Vertragslaufzeit beginnt am 01. Januar 2026 und endet am 31. Dezember 2028.  
Der Vertrag verlängert sich anschließend um jeweils ein halbes Jahr (max. jedoch bis zum 31.12.2030), sofern er nicht mit einer Frist von 6 Monaten zum jeweiligen Vertragsende durch den Auftraggeber gekündigt wird.
2. Maßgeblich für die fristgemäße Kündigung ist der Zugang beim Auftragnehmer.
3. Eine fristlose Kündigung ist aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung nicht nachkommt;
  - der Auftragnehmer einen Insolvenzantrag gestellt hat, über das Vermögen des Auftragnehmers das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet oder das Insolvenzverfahren mangels Masse nicht eröffnet wird;
  - der jeweils andere Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung nicht nachkommt;
  - der Auftragnehmer oder dessen Unterauftragnehmer schuldhaft die Pflichten nach § 2 Abs. 8 und 9 sowie § 4 Abs. 5 nicht erfüllt oder verletzt;
  - der Auftragnehmer die erforderliche Genehmigung zur Leistungserbringung verliert;

(Zum Verbleib beim Bieter bestimmt! Nicht mit dem Angebot einreichen!)

- durch höhere Gewalt einem der beiden Vertragspartner die Aufrechterhaltung des Vertrages auf Dauer nicht mehr zugemutet werden kann.
4. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## § 12

### Schlussbestimmungen

1. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.
2. Sollten einzelne Vertragsbestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Dresden.

## § 13

### Loyalitätsklausel

Bei Abschluss dieses Vertrags können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen Entwicklung, aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder aus sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und geregelt werden. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und gegebenenfalls künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

Dresden, den

.....  
(Auftraggeber)

.....  
(Auftragnehmer)